

Amtliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Erweiterten Präsidium, 16. April 2016

Änderung HVB-RO

- § 6 HVB-RO Pkt. 15 Nichtmeldung des geforderten Z/S-Team für die Mannschaften in der BL, 3.Liga und Oberliga Ostsee-Spree 200,00 €
- § 6 HVB-RO Pkt. 17 Nichtnachmeldung des geforderten Z/S-Team bis 30.11. d.J. von Mannschaften, die in der BL, 3.Liga und Oberliga Ostsee-Spree spielen 200,00 bis 400,00 €

Änderung HVB-SROrgaO

- § 4 (2) HVB-SROrgaO Voraussetzung für den Einsatz als Schiedsrichter im Spielbetrieb des HVB und seiner Gliederungen ist
a. die Mitgliedschaft in einem Verein, der dem HVB angehört,
b. der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung
c. die charakterliche und körperliche Eignung
d. die Einsatzfähigkeit und
e. die Vollendung des 18. Lebensjahres.
Durch Entscheidung im Einzelfall dürfen der Schiedsrichterausschuss oder der Schiedsrichteransetzer des HVB vom Erfordernis des Buchstaben a) abweichen.
Die Spielbezirke und Kreisfachverbände können abweichend von Abs. 2 e) für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb die Mindestaltersgrenze auf 14 Jahre festsetzen.
- § 4 (5) HVB SROrgaO Für Zeitnehmer und Sekretäre gelten die vorstehenden Regelungen § 4 Abs. 2 analog, für den Landesspielbetrieb wird das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt.
- § 6 (2) HVB SROrgaO Die zulässigen Ordnungsmaßnahmen ergeben sich aus § 6 SRO. Maßnahmen nach Rechtsordnung sind daneben zulässig.
- § 7 (2) HVB SROrgaO Schiedsrichter, die vom Verein / von der Spielgemeinschaft gemeldet wurden, werden rückwirkend als nicht gemeldet gewertet, wenn
a) diese mehr als vier Monate bspw. aufgrund von Krankheit, beruflicher Abwesenheit, usw. nicht einsetzbar sind und der Ausfall vorhersehbar war; die Vorhersehbarkeit wird bei Beginn der beruflichen Abwesenheit innerhalb von sechs Monaten nach Meldung widerleglich vermutet;
b) weniger als drei Ansetzungen pro Spieljahr für Spielaufträge wahrnehmen;
c) diese ***pflichtwidrig*** drei Mal nicht zu einer Ansetzung angetreten sind;

Änderung HVB-SRO Anlage II

- Teil 1.1 Abs. 2 (d) je ein vom zuständigen Gremium des Spielbezirks benannter Schiedsrichterlehrwart aus jedem Spielbezirk des HVB bzw. deren jeweiligen benannten Stellvertreter, die vom HVB SR Ausschuss bestätigt werden.
- Teil 1.1 Abs. 3 Zur Durchführung der Aus- und Weiterbildung der E- Kader sind der Schiedsrichterlehrstab sowie die, dem HVB durch den jeweiligen KfV benannten Kreisschiedsrichterlehrwarte und langjährig, erfahrene Schiedsrichter der Vereine (in vorheriger Abstimmung mit dem Schiedsrichterlehrwart der Spielbezirke und des HVB) berechtigt, soweit deren letzte erfolgreiche Fortbildung nicht älter als vierzehn Monate ist. Zur Durchführung der Weiterbildung der D- Kader sind ausschließlich der Schiedsrichterlehrstab sowie die, dem HVB durch den jeweiligen KfV benannten Kreisschiedsrichterlehrwarte berechtigt, soweit deren letzte erfolgreiche Fortbildung nicht älter als vierzehn Monate ist. Ausbilder und Prüfer der Grundausbildung dürfen dabei nicht identische Personen sein.
Der Lehrstab-HVB gibt die Namen der Ausbildungs- und Prüfungsberechtigten jährlich vor Beginn der Spielsaison bekannt.
- Teil 2.3 Abs. 2 Die Schiedsrichterweiterbildung für den A-, B- Leistungskader und Förderkader wird mindestens einmal jährlich durch HVB-Schiedsrichterlehrwart und/oder den HVB-Schiedsrichterwart durchgeführt. Zu diesem Zweck sowie zu Überprüfungsmaßnahmen sind diese befugt, Schiedsrichter, die konkret dafür vorgesehen sind oder konkret daran herangeführt werden sollen, Spiele auf HVB-Landesebene oder höher zu leiten, zu entsprechenden Maßnahmen einzuberufen.
- Teil 2.3 Abs. 3 (3) Die Schiedsrichterweiterbildung für den C- Leistungskader wird mindestens einmal jährlich vom HVB-Schiedsrichterlehrwart, HVB-Schiedsrichterwart bzw. vom SR Lehrstab benannten Referenten durchgeführt.
(4) Die Schiedsrichterweiterbildung für D-, E-Kader wird jährlich in Abstimmung mit dem HVB-Schiedsrichterlehrwart in den Kreisen durchgeführt.

(5) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme setzt den erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung voraus. Weiterbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der neuen Saison durchzuführen.

(6) Eine Weiterbildungsmaßnahme besteht aus einem Lehrgang, der durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Lehrgang und Prüfung müssen den Anforderungen entsprechen, die für die Leistungsklasse gelten, zu der die Maßnahme qualifizieren soll.

(7) Die Weiterbildung für A-, B- und C- Leistungskader, Förderkader sowie Coaches und Beobachter besteht aus einem Vorbereitungs- und ggf. einem Halbzitlehrgang.

Teil 3.1 Abs. 3 Die Abnahme der Prüfung erfolgt grundsätzlich durch ein Mitglied des SR- Lehrstabes des HVB, welcher vom SR-Lehrwart des HVB für die jeweilige Veranstaltung nach regionalen Gesichtspunkten festgelegt wird.

Teil 4.3.1 Abs. 3 Der Aufstieg zum C-Kader setzt voraus, dass der Schiedsrichter die Anforderungen an einen C- Kader erfüllt und in der Regel mehr als 15 Spiele mit einer regulären Spieldauer von 50 Minuten geleitet hat. Bei durchgeführten Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben und setzt einen vom SR und seinem Verein an den SRA gerichteten Antrag voraus, mit dem der Antragsteller seine Bereitschaft erklärt, die aus dem Aufstieg resultierenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Teil 4.3.2 Abs. 3 SR die länger als 1 Jahr kein Spiel geleitet haben, steigen grundsätzlich in die nächst tiefere LK ab. Aus dem E-Kader ist kein Abstieg möglich. Abweichungen können vom SR Ausschuss im Einzelfall getroffen werden.

Änderung HVB-GBO

§ 2 Teil a) HVB-GBO	Gebühr zur Aufnahme in den HVB	250,00 €	
	Gebühr zur Bildung einer Spielgemeinschaft	100,00 €	
§ 2 Teil b) HVB-GBO	Antrag auf Zweitspielrecht (§15)		15,00 €
	Antrag auf Gastspielrecht für Jugendspieler (§19 b)		15,00 €
	Antrag auf Zweifachspielrecht für Jugendspieler der AK A – C (§19a)		15,00 €
§ 2 Teil d) HVB-GBO	Spielverlegung – alle Spielklassen pro Spiel	60,00 €	
§ 2 Teil e) HVB-GBO	<u>Genehmigung intern. Spielverkehr</u>		
	Erwachsene	50,00 €	
	Jugend	kostenlos	
§ 2 Teil f) HVB-GBO	<u>Einsatzgebühren Aufsichten</u>		
	Amtl. Spielaufsicht	25,00 €	
	technischer Delegierter	25,00 €	
§ 3 Teil a) HVB-GBO <i>NEU</i>	<u>Vereinsbeitrag</u>		
	pro Verein ohne Mannschaften im Spielbetrieb (Erhaltungsbeitrag) - jährlich		50,00 €
§ 3 HVB-GBO <i>NEU</i>	<u>NuLiga Organisationsgebühr</u>		
	e) pro Spielunion, die ihren Spielbetrieb mit dem NuLiga Programm <i>ohne Bescheid-Wesen, Fakturen, SR Einsatzplanung</i> organisiert und durchführt -jährlich		150,00 €
<i>NEU</i>	f) pro Spielunion, die ihren Spielbetrieb <i>mit dem NuLiga Programm mit Bescheid-Wesen, Fakturen und SR Einsatzplanung</i> organisiert und durchführt laut Anzahl der in der Spielunion territorial zugehörigen Vereine - pro zugehörigen Verein jährlich		25,00 €